

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich • Vertragsgegenstand

(1) Die Firma USCREEN GmbH –nachfolgend „Agentur“– erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Entgegenstehende AGB des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vorliegende AGB gelten auch bei vorbehaltloser Ausführung der Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden.

(3) Die AGB sind Bestandteil des jeweiligen Auftrages und ergänzen die getroffenen Vereinbarungen. Die individuellen Auftragsregelungen gehen den AGB vor.

§2 Angebot • Vertragsschluss • Angebotsunterlagen

(1) Sämtliche von der Agentur abgegebene Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich als Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den Kunden.

(2) Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.

(3) Der Kunde kann das Angebot durch Erklärung in Textform binnen einer Frist von maximal 2 Wochen ab Angebotsdatum annehmen, sofern kein anderes Datum genannt wurde. Eine spätere Annahme stellt juristisch gesehen einen Antrag auf Vertragsabschluss durch den Kunden dar. Die Agentur behält sich die Annahme vor.

(4) Als (potentielle) Kunden der Agentur kommen allein Unternehmer im Sinne des BGB in Betracht. Ein Vertragsschluss in Ihrer Funktion als Verbraucher wird von der Agentur nicht akzeptiert bzw. bleibt eine Annahme vorbehalten.

(5) Die Agentur ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung einzelner oder aller vertraglicher Pflichten zu betrauen.

(6) Einzelaufträge sowie Leistungen im Rahmen laufender Arbeiten wie z.B. elektronische Bildbearbeitung und dergleichen bedürfen bis zu maximal € 750 netto nicht der Vorlage von Kostenvoranschlägen und können insbesondere mündlich oder per einfacher formloser E-Mail erteilt werden. Ebenfalls keiner gesonderten Vereinbarung bedürfen Abweichungen der vom Kunden freigegebenen Kostenvoranschläge bis zu 20 % der vorausgeschätzten Kosten.

§3 Leistungsumfang • Vertragsgegenstand • Auftragsabwicklung • Mitwirkungspflichten

1. Allgemein

(1) Die Agentur wird nach dem Vertragsschluss mit dem Kunden je nach Umfang des Projektes die weitere Feinspezifikation vornehmen. Diese berücksichtigt insbesondere Vorgaben des Kunden, sei es im Hinblick auf Funktionalität, Bedienbarkeit, Umfang, in gestalterischer Hinsicht, im Bezug auf die Einhaltung von Vorgaben oder etwa im Bezug auf die so genannte Corporate Identity des Kunden.

(2) Bei kreativen Tätigkeiten, die neben einer Software-Entwicklung anfallen (z.B. Website Gestaltung), werden sich Kunde und Agentur fortlaufend über Fortgang und Ziel der Leistung absprechen. Ziel ist es, die beauftragte Leistung derart anzufertigen, dass sie den Vorstellungen des Kunden unter Beachtung der kreativen Freiheit der Agentur entspricht. Nach Bereitstellung der im Angebot festgehaltenen Entwürfe erfolgt eine ggfls. einmalige Korrekturphase. Die Anzahl

etwaiger Korrekturschleifen sowie der Abstimmungsphasen ergibt sich im Übrigen aus dem Angebot.

(3) Bei kreativen Tätigkeiten besteht Gestaltungsfreiheit, welche lediglich durch explizite und zum Vertragsgegenstand gewordene Vorgaben des Kunden eingeschränkt wird. Mängelansprüche und Reklamationen im Hinblick auf Gestaltungselemente sind ausgeschlossen. Wird die Gestaltung vom Kunden nach den im Angebot vorgesehenen Korrekturphasen weiterhin bemängelt, ist die Agentur nur gegen eine gesonderte Vergütung zur wiederholten Leistung verpflichtet.

(4) Der Kunde hat die Agentur unverzüglich mit allen Informationen sowie Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung nach dem Kundenwunsch erforderlich sind. Der Kunde wird die Agentur von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Angaben des Kunden werden von der Agentur nicht auf ihre Vollständigkeit überprüft.

(5) Der Kunde hat der Agentur bei IT-Aufträgen insbesondere Zugang zu seinen Datenbanken und EDV-Systemen zu gewähren sowie auf Anforderung die Struktur der Datenbank mit der Agentur zu klären. Ebenfalls hat der Kunde der Agentur einen uneingeschränkten Serverzugriff einzuräumen. Die Agentur verpflichtet sich, mit den Einwahldaten des Kunden sorgfältig umzugehen und eine missbräuchliche Benutzung durch Dritte zu verhindern.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Datensätze etc.) auf eventuell bestehende Urheber-Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Der Kunde hat sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Agentur durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

(7) Die Agentur übergibt innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen nach jeder Besprechung Gesprächsprotokolle, deren Inhalt für die weitere Ausführung des Projektes maßgebend ist, sofern nicht sofort nach Erhalt bzw. bei darlegbarem Arbeitsaufwand spätestens innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird. Die Übergabe derartiger Dokumente ist auch dann bewirkt, wenn die Dokumente im Ticketsystem hinterlegt wurden, auch wenn der Kunde nicht hierüber informiert wurde. Der Kunde sollte für die Dauer der Zusammenarbeit regelmäßig das Ticketsystem einsehen.

(8) Sofern Agentur Software von Dritten zur Herstellung des Vertragsgegenstandes verwendet und / oder auf Wunsch des Kunden zur Leistungserbringung sonstige Software von Dritten einsetzt, muss der Kunde für eine Lizenz zur Nutzung selbst Sorge tragen, soweit nicht anderes vereinbart ist. Der Leistungsumfang ist abhängig vom jeweiligen Funktionsumfang des Dritt-Produktes.

(9) Soweit Verträge für den Kunden über Fremdleistungen Namens sowie auf Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich hieraus ergeben.

(10) Sofern keine anderweitige Vereinbarung geschlossen ist, trägt der Kunde für das Hosting einer Website selbst Sorge.

(11) Der Kunde hat die Agentur von Störungen bei der Nutzung des Servers unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Verstößt der Kunde

gegen diese Verpflichtung, ist eine Haftung der Agentur ausgeschlossen.

(13) Kommt der Kunde seinen Pflichten weder unmittelbar noch trotz einer etwaig gesetzten Frist nicht nach, kann die Agentur ihre Dienstleistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen. Die Agentur behält sich eine Kündigung und Abrechnung der Tätigkeit in diesem Falle vor.

(14) Die Agentur ist ab Vertragsschluss berechtigt, mit der Ausführung der vertraglichen Leistung unverzüglich zu beginnen.

(15) Unabhängig vom konkreten Auftragsverhältnis bleibt die Agentur berechtigt, Erkenntnisse und sonstiges Know-How welches sie aus dem Projekt mit dem Kunden erhält, auch in andere Projekte einfließen zu lassen; es sei denn es handelt sich um Inhalte zu deren Geheimhaltung sich die Agentur explizit verpflichtet hat.

2. Web-Design / Präsentationen / Online-Präsentationen, Business to Business / Business to Consumer - Betreuungen, Chat-Kontrolle

(1) Gegenstand einer Website-Erstellung sind die Entwicklung eines Konzeptes für eine Website und deren Erstellung gemäß jeweils vereinbartem Leistungs- und Pflichtenverzeichnis. Ohne besondere Vereinbarung ist die Einstellung der Website in das Internet auf eigenem oder fremdem Server sowie die Verschaffung entsprechender Internet-Adressen (Domains) nicht von der Web-Designleistung umfasst. Präsentationen, Online-Präsentationen, Business to Business / Business to Consumer - Betreuungen, Chat-Kontrolle usw. werden ausschließlich in der im Pflichtenheft festgelegten Weise mit den vereinbarten Darstellungsmedien gestaltet und dem Kunden zur Verfügung gestellt. Ohne besondere Vereinbarung umfasst diese Leistung nicht die des Web-Design.

(2) Die Agentur stellt eine dem Pflichtenheft entsprechende, gebrauchsfähige Website im vereinbarten Datenformat her und übergibt diese dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger. Bilddateien und Animationen werden so abgespeichert, dass sie mit den vereinbarten Browsern oder mit den speziell vereinbarten Browser-Erweiterungen (Plug-ins) zu betrachten sind.

(3) Der Kunde hat der Agentur bei Web-Design-Leistungen über das Vorstehende hinaus die Titel der einzelnen Websites, entsprechende Schlüsselwörter zu jeder Seite und eine Beschreibung der einzelnen Websites zur Verfügung zu stellen, damit entsprechende Meta-Tags in den Quellcode der HTML-Seiten integriert werden können.

(4) Die Agentur ist zur Erstellung von Abschlagsrechnungen nach jeder Phase berechtigt. Bei den Leistungen Web-Design, Web-Wartung, Präsentationen, graphischen, animierten Konzept- und Entwurfsdarstellungen sowie bei Erstellung von Individualsoftware erfolgt die Abschlagszahlung wie folgt: 20 % der Auftragssumme bei Vorlage des Konzepts, 30 % bei Vorlage des Entwurfs und 50 % bei Fertigstellung. Die Abschläge können nach Wahl der Agentur auch nach Erbringung der einzelnen Leistungsstufen des Leistungsverzeichnisses oder des Pflichtenheftes abgerechnet werden.

3. Pflege von Websites

(1) Diese Leistung umfasst die Aktualisierung einer bereits vorhandenen, lauffähigen und bereits im World Wide Web eingestellten Web-Site, die der Kunde der Agentur in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellt.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die im Pflichten- und Leistungsverzeichnis genannten Websites des Kunden in einem vertraglich vereinbarten Umfang zu aktualisieren und für die Dauer des Vertrages aktuell zu halten. Die Agentur ist verpflichtet, die geänderte Website jeweils nach deren Aktualisierung bei dem Host-Provider des Kunden abzuspeichern. Texte, Grafiken und andere Dateien werden nach deren Aktualisierung in dem Format abgespeichert, in dem ver-

gleichbare Dateien der bereits bestehenden Website abgespeichert sind.

4. Host-Providing

(1) Gegenstand dieser Leistung ist die Bereitstellung von Speicherkapazitäten zur Speicherung einer Web-Site des Kunden, verbunden mit der Einstellung der Seite in das www. Es wird - soweit technisch möglich und gesetzlich zulässig - die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs auf die Seite des Kunden ermöglicht. Verfügbarkeitsabreden sind Gegenstand der gesonderten Vertragsverhandlung.

(2) Die Agentur gewährt dem Kunden die Nutzung eines in Gigabyte (GB) bemessenen Speicherplatzes auf einem Server, der zum Speichern und zur Einstellung einer Website geeignet ist. Der Speicherplatz wird nach freiem Ermessen der Agentur auf einem eigenen Server oder auf dem Server eines Dritten, zu dessen Benutzung die Agentur berechtigt ist, bereit gestellt. Einen Anspruch auf einen bestimmten Server hat der Kunde nicht. Während der Vertragsdauer wird die Agentur dafür Sorge tragen, dass die Website des Kunden im Internet weltweit abrufbar ist, soweit dieses technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Dem Kunden wird Zugriff auf den bereitgestellten Webspace zur Verfügung gestellt, sofern und nur dann, wenn dies im Rahmen einer gesonderten Hostingvereinbarung festgelegt wurde. Dem Kunden werden in diesem Fall die notwendigen Passwörter zur Verfügung gestellt. Die Verfügbarkeitszeit der Daten im Jahresmittel ist abhängig vom gewählten Paket und Servicepartner und wird gesondert geregelt.

(3) Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht, Schutzrechte Dritter oder die öffentliche Ordnung verstößt.

(4) Der Kunde hat die Agentur unverzüglich über Störungen bei der Nutzung des Servers in Kenntnis zu setzen.

5. Programmierung von Software einschließlich der Datenbankerstellung

(1) Grundsätzlich werden dem Kunden Lizenzen zu einer Nutzung auf Zeit oder Dauer erteilt. Gegenstand des Vertrages ist daher die Überlassung des von der Agentur zu entwickelnden Computerprogramms oder der Datenbank. Dies umfasst ebenso die Erstellung einer Bedienungsanleitung zur Nutzung durch den Kunden, sofern deren Erstellung durch die Agentur im Rahmen des Auftrags schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die von der jeweiligen Software/Datenbank zu bewältigende Aufgabenstellung, der erforderliche Leistungsumfang sowie weitere Ausführungsspezifikation werden ausschließlich in Pflichtenheften detailliert beschrieben. Die Software wird von der Agentur nur nach den dort dargelegten Anforderungen hergestellt. Das Pflichtenheft wird vom Kunden unter angemessener Beratung durch die Agentur ausgearbeitet. Es soll sämtliche für eine ordnungsgemäße Programmherstellung notwendigen Informationen und Beschreibungen vollständig beinhalten. Ab der einvernehmlichen Festlegung des ausgearbeiteten Pflichtenheftes wird dieses als Anlage zum jeweiligen Vertrag geführt.

(3) Die Agentur ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazu gehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie dessen Dokumentation zu verhindern. Der Kunde hat seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen und des Urheberrechts der Agentur hinzuweisen. Insbesondere hat der Kunde seine Mitarbeiter aufzufordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder der Benutzerunterlagen anzufertigen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der Agentur, ist der Kunde verpflichtet, an der Aufklä-

rung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die Agentur unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Änderungen bei laufenden Aufträgen können unter Umständen Kosten verursachen. Der Kunde sollte die Agentur bei Erkennen einer erforderlichen Änderung so schnell wie möglich kontaktieren. Ebenso wird sich die Agentur verhalten.

(2) Die Agentur wird mitteilen, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben kann. Die Vertragsparteien werden sich über den Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und ggfls. eine Nachtragsvereinbarung schließen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

(3) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Die Agentur wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

(4) Für Verzögerungen, rechtliche oder technische Probleme oder sonst nachteilige Auswirkungen auf den Leistungsgegenstand eines Projekts haftet die Agentur nicht, wenn sich der Kunde über den Vorschlag zur Leistungsänderung durch die Agentur hinweggesetzt hat.

(5) Wünscht der Kunde eine Pausierung des Projektes, so ist die Agentur berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen.

§ 5 Abnahme

(1) Die Agentur ist berechtigt, vom Kunden eine oder mehrere Zwischenabnahmen von abgrenzbaren Teilen der zu erbringenden Leistung zu verlangen (Zwischenabnahme). Die Bereitstellung der Leistung stellt die Aufforderung zur Abnahme dar. Der Kunde ist verpflichtet, die im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung der Agentur nach Aufforderung durch die Agentur abzunehmen. Die Abnahme darf nicht aus Gründen des Geschmacks verweigert werden. Aufforderungen zu einer Abnahme und die Abnahmen selbst können in Textform (E-Mail) erfolgen.

(2) Mit der Meldung der Fertigstellung einer (Teil-)Leistung oder im Falle der Endabnahme ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Entsprechende Aufforderungen und Freigaben können in Textform erfolgen.

(3) Korrekturvorgaben sind vom Kunden sorgfältig zu überprüfen. Fehler-Korrekturen sind deutlich zu kennzeichnen. Etwaige grundsätzliche oder spätere Änderungswünsche können Kosten verursachen.

(4) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von der Agentur in Textform gesetzten angemessenen Frist, spätestens aber mangels anderweitiger Vereinbarung binnen 14 Tagen nach Übergabe vornimmt oder diese verweigert oder wenn die Leistung von dem Kunden im vorgesehenen Rahmen genutzt wurde. Ebenfalls steht die Zahlung eines fälligen Honorarteils durch den Kunden an die Agentur der Abnahme der vor Zahlung des Honorars erstellten Arbeiten gleich.

(5) Werden die abzunehmenden Leistungen in einem Vor-Ort-Termin vorgestellt und besprochen, hat der Kunde binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Termin in Textform mitzuteilen, falls er die Leistungen nicht abnimmt, sofern nicht zwischen den Parteien im Termin ein anderes Vorgehen einvernehmlich besprochen wurde. Nach frucht-

losem Ablauf der Frist gelten die vorgestellten Leistungen als abgenommen.

(6) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er Beanstandungen der Agentur ohne schuldhaftes Zögern nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilung muss so konkret sein, dass die Agentur ohne weitere Rückfrage beim Kunden die Ausbesserung der Leistung vornehmen kann. Erfolgte die Beanstandung des Kunden nicht derart konkret, ist von der Agentur lediglich eine branchenübliche Nachbesserung nach eigenem Ermessen auszuführen.

(7) Die Agentur ist berechtigt, die zur Erreichung des Vertragszweckes für erforderlich gehaltenen weiteren Schritte durchzuführen und die Leistungserbringung über einen zur Abnahme abgelieferten Abschnitt hinaus fortzuführen, wenn der Kunde innerhalb der Frist keine Beanstandungen mitgeteilt hat.

(8) Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird die Agentur hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Die Agentur ist verpflichtet, eine zweimalige Nachbesserung der Leistung nach den vom Kunden mitgeteilten Änderungen durchzuführen. Darüber hinaus ist die Agentur nur verpflichtet, an dem betroffenen Projekt weiterhin tätig zu werden, wenn über diese Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Unterbreitung des Vorschlags zur Modifikation Einvernehmen erzielt wird. Scheitert ein Einvernehmen, wird der Vertrag beendet. Ein Anspruch auf die Vergütung für ursprünglich vorgesehene Leistungen in nachfolgenden Leistungsabschnitten besteht in diesem Fall nicht. Die Rechte der Beteiligten wegen der bereits erbrachten Leistungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Präsentationen

(1) Die Teilnahme an Präsentationen, insbesondere der Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Zweck des Vertragsabschlusses mit dem Kunden, erfolgt nur gegen ein angemessenes Honorar. In der Regel vereinbaren die Vertragsparteien hierzu ein entsprechendes Präsentationshonorar. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, umfasst der Anspruch auf das angemessene Honorar der Agentur zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen.

(2) Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrages auf die gesondert zu vereinbarende Agenturvergütung angerechnet, soweit die Vertragsbeteiligten im Einzelfall nicht eine abweichende Regelung getroffen haben. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirkt der Kunde keinerlei Verwertungs-, Eigentums- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

(3) Soweit die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag erhält, bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese -in welcher Form auch immer- weiter zu nutzen. Etwaige Unterlagen im Zusammenhang mit der Präsentation sind unverzüglich der Agentur zurück zu übermitteln. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung sowie Weiterverwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Leistungen der Agentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Kunden vor der Präsentation keinen Niederschlag gefunden haben.

(4) Kommt es zu keinem weiteren Vertragsschluss mit dem Kunden, ist die Agentur zudem berechtigt, die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte der Agentur für die Lösung von Kommunikationsaufgaben anderweitig zu verwenden und zu verwerten.

§ 7 Honorar / Preise

(1) Ist keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, oder wird der Leistungsumfang der vertraglich vereinbarten Leistung überschritten, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung gemäß der im Angebot genannten Preise (Stundensatz) zu entrichten. Fehlt es an vertraglichen Abreden zur Höhe eines Stundensatzes, so hat die Agentur Anspruch auf Vergütungen gemäß den Vergütungsvorgaben eines einschlägigen Branchenverbandes.

(2) Auslagen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Abrede gesondert zu erstatten.

(3) Der Honoraranspruch der Agentur entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen.

(4) Die Agentur ist ferner berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

(5) Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert honoriert.

(6) Kostenvoranschläge der Agentur sind bis zu einem Vertragsabschluss unverbindlich. Sollten Umstände dazu führen, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten trotz sorgfältiger Planung um mehr als 20 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden schriftlich auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

(7) Für alle Arbeiten der Agentur, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzugeben.

(8) Wiederkehrende Leistungen rechnet die Agentur monatlich ab. Nach Ermessen der Agentur kann auf ein abweichendes Abrechnungsintervall umgestellt werden.

§ 8 Zahlungen

(1) Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Preisangaben verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Befindet sich der Kunde länger als zwei Wochen in Zahlungsverzug, so ist die Agentur berechtigt, von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Vertragspartner zurückzutreten, sowie bei laufenden Aufträgen die weitere Arbeit einzustellen. Die weiteren gesetzlich geregelten Rechte im Falle des Verzugs bleiben der Agentur vorbehalten.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der Agentur aufzurechnen, soweit die Forderung des Kunden von der Agentur nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Drittkosten, die bei Herstellungsarbeiten entstehen (z. B. Druckkosten, Profi-Fotografen-Kosten, etc.) sowie sonstige Fremdkosten, wie etwa Veranstaltungskosten bei Aktionen, Kosten für spezielle Rechtsberatung, werden mit 15 %igem agenturüblichem Provisionsaufschlag weiter berechnet (sogenanntes Service-Fee).

§ 9 Lieferung • Termine

(1) Frist-Terminabsprachen, insbesondere solche, durch deren Nichteinhaltung eine Partei gemäß § 286 Abs. 2 ohne Mahnung in Verzug gerät, sind schriftlich festzuhalten und/oder zu bestätigen. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Informationen, Freigaben, etc.) ordnungsgemäß erfüllt hat.

(2) Sind von der Agentur Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung.

(3) Soweit eine nicht entschuldigte Verzögerung der vertraglich vereinbarten Ausführungs- und Fertigstellungsfristen eingetreten ist, ist der Kunde erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.

§ 10 Urheberrecht • Eigentumsrecht • Nutzungsrechte

(1) Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Anfertigung von Werken und der Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet ist, soweit nicht zwischen den Parteien ein lediglich dienstvertragliches Ableisten von Stunden vereinbart wurde. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen nicht gegeben sein sollten.

(2) Alle vertragsgemäßen Leistungen der Agentur bzw. von ihr eingeschalteter Dritter einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur, auch wenn sie gesondert berechnet werden. Die Agentur ist berechtigt, jederzeit -insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses- die Herausgabe überlassener Daten und Inhalte zu verlangen, die nicht Gegenstand einer Nutzungsrechtsabrede sind.

(3) Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung der vertragsgemäß erstellten Inhalte zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang, insbesondere soweit sich der Zweck aus dem Angebot bzw. dem Vertrag ergibt. Im Falle einer Lizenzzahlung endet das Nutzungsrecht mit Einstellung der Lizenzzahlung.

(4) Änderungen von Leistungen der Agentur, wie z. B. deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für den Kunden tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und -soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind- des Urhebers zulässig.

(5) Auch für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist -unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist- die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

(6) Soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, dürfen von der Agentur gestaltete Werke, insbesondere übliche Software-Codes uneingeschränkt von der Agentur auch für andere Projekte genutzt und lizenziert werden.

(7) Die Agentur ist bei der Erstellung von Software oder sonstigen IT-Projekten (Websites, Datenbanken etc.) nicht zur Überlassung der Software in einem quelloffenen Zustand oder der dazu gehörigen Entwicklungsdokumentation verpflichtet. Dem Kunden ist es nicht gestattet, in den Quellcode der von der Agentur erstellten Software einzugreifen oder diesen zu Dekompilieren, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach dem Urheberrechtsgesetz vor.

(8) Eine Weiterveräußerung des Programms an Dritte ist dem Kunden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Agentur gestattet. Grundsätzlich wird die Weiterveräußerung bei Unternehmensverkauf oder Umwandlung sowie innerhalb von Konzernen erlaubt. Hat die Agentur dem Kunden die Weiterveräußerung gestattet, muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben. Infolge der Weitergabe oder Weiterveräußerung erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.

(9) Der Kunde darf das gelieferte Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware wie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherheitskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherheitskopie ist als solche zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm zu verhindern. Der Kunde hat seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen und des Urheberrechts gegenüber der Agentur zu verpflichten. Insbesondere hat der Kunde seine Mitarbeiter aufzufordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder der Benutzerunterlagen anzufertigen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht der Agentur, ist der Kunde verpflichtet, an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die Agentur unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(11) Sofern Lizenzkosten anfallen, entfällt das Nutzungsrecht bei Einstellung der Lizenzzahlung für die betroffenen Teile der Leistung.

(12) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Netzwerklicenzen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit der Agentur.

§ 11 Haftung, Gewährleistung & Rügeobliegenheit

1. Gewährleistung & Rügeobliegenheit

(1) Die Gewährleistungsfrist für die durch die Agentur erbrachten Dienstleistungen beträgt zwölf Monate, es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(2) Der Kunde hat (vollständig) erbrachte Leistungen unverzüglich nach Ablieferung, soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich, zu untersuchen und der Agentur unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Vorschriften zur Rügeobliegenheit finden keine Anwendung, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelungen zur Abnahme der Leistung gehen vor.

(3) Soweit der Kunde vorgelegte Inhalte insbesondere im Rahmen der Abnahme freigibt, erklärt er damit die Richtigkeit sachlicher Angaben sowie die Ordnungsgemäßheit des Vertragsgegenstandes.

(4) Der Kunde wird die Agentur bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach allen Kräften unterstützen und vor einer Fehlerbeseitigung Programme, Daten und Datenträger vollständig sichern. Die Darlegung von Mängeln hat so zu erfolgen, dass der Mangel mit angemessenem Aufwand von der Agentur reproduzierbar und identifizierbar ist. Nicht reproduzierbare und einmalige Fehler stellen keinen Mangel der vertraglichen Leistung dar. Können Mängelbeseitigungen nur durch Mitwirkung des Kunden durchgeführt werden, kann die Agentur nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten.

(5) Im Falle eines Mangels steht der Agentur die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung wird unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden nicht zu. Kann ein Mangel auch nach zwei wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen nicht behoben werden, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche erwachsen dem Kunden nicht. Die Agentur kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

(6) Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht bei Mängeln, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden gelieferte Inhalte zurückgehen sowie dann, wenn der Kunde Änderungen an der von der Agentur erbrachten Leistung vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, diese Änderungen waren ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels.

(7) Die Behebung eines Mangels an einem Vertragsprodukt ist dem Kunden gestattet, wenn die Agentur mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. In diesem Fall darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit der Agentur in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist. Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Art der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Revers-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung bei der Agentur anfordern. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Programms berechtigt ist. Urhebervermerke, Seriennummern, oder sonstige der Programmentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt, beschädigt oder verändert werden.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde versucht, in den Quellcode einzugreifen oder in sonstiger Weise unsachgemäßen oder vertraglich nicht genehmigten Zugriff auf die Software oder sonstige Leistung zu nehmen. Die Wiederherstellung der Lauffähigkeit ist der Agentur gesondert zu vergüten.

(9) Ohne gesonderte Vereinbarung ist die Agentur im Rahmen der Gewährleistung nicht dazu verpflichtet, (Software-)Updates oder Upgrades zu ihren Leistungen zu erbringen oder den Vertragsgegenstand sonst auf einem aktuellen Stand zu halten, insbesondere auch

dann nicht, wenn sich Produkte Dritter ändern. Die Gewährleistungsrechte betreffen nur die gemäß Vertrag erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Die Agentur kann auf freiwilliger Basis entscheiden, Updates oder auch Upgrades kostenfrei für den Kunden durchzuführen; eine Verpflichtung hierzu oder ein Recht des Kunden besteht jedoch nicht.

(10) Bei zugekauften Extensions kann eine Gewährleistung nicht für die Aktualität von Drittprodukten übernommen werden. Ebenfalls stellt es keinen Gewährleistungsfall dar, wenn Drittprodukte derart geändert werden, dass die Extensions und oder Schnittstellen unbrauchbar oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Agentur und Kunde werden sich darüber abstimmen ob Versionsupdates – oder – Upgrades zu entsprechendem Anpassungsaufwand führen und ob derartige Updates oder Upgrades ausgeführt werden sollen. Die Anpassungen aufgrund von Änderungen an Drittprodukten sind gesondert zu vergüten.

(11) Eine Verlängerung der vertraglichen Gewährleistung betreffend eine Haupt-Software tritt durch die Implementierung neuer Funktionen (Updates sowie Upgrades) nicht ein.

(12) Im Übrigen gilt eine einjährige Verjährungsfrist.

(13) Die Agentur ist bereit, nach Ablauf der Mängelhaftung für Sach- und Rechtsmängel Programmänderungen, Systemänderungen oder -erweiterungen oder Fehlerbeseitigungen auf gesonderte Rechnung oder auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Software-Pflegevertrages durchzuführen.

(14) Eine Gewährleistung für Software kann nur übernommen werden, wenn der Kunde für die Dauer der Nutzung der Software sämtliche Hard- und Softwareumgebungsvoraussetzungen (insbesondere auch im Rahmen des Hostings) schafft und aufrechterhält. Der Einsatz fremder Software und nicht freigegebener Hardware neben der Software dieses Vertragsgegenstandes kann zu Funktionsbeeinträchtigungen führen. Diese Funktionsbeeinträchtigungen sind keine Mängel der gelieferten Software. Programmänderungen, die notwendig sind, um vom Kunden gewünschte Zusatzsoftware oder andere Hardware zu ermöglichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Agentur. Die erforderlichen Arbeiten sind gesondert entgeltpflichtig.

(15) Wegen der hohen Komplexität der Datenverarbeitungssysteme ist es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich, dass Computerprogramme immer in allen Anwendungsbereichen dauerhaft störungsfrei arbeiten. Geringfügige Brauchbarkeitseinschränkungen nicht wesentlicher Programmfunktionen sind daher keine nacherfüllungspflichtigen Mängel.

(16) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 542 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der Agentur hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn diese unmöglich ist, von der Agentur verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(17) Bei eingesetzten Drittprodukten (CMS, Tools) kann eine Gewährleistung nicht für die Aktualität von Drittprodukten übernommen werden. Ebenfalls stellt es keinen Gewährleistungsfall dar, wenn Drittprodukte derart geändert werden, dass die ursprünglich brauchbaren Produkte durch ein Update unbrauchbar oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die Anpassungen aufgrund von Änderungen an Drittprodukten sind gesondert zu vergüten.

2. Haftung

(1) Bei Ereignissen höherer Gewalt, die von keiner Partei zu vertreten sind, haftet keine Partei der anderen für eine dadurch entstandene Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung.

(2) In keinem Fall haftet die Agentur für Sachaussagen über Produkte, Leistungen oder geschäftliche Verhältnisse, die von dem Kunden stammen oder die dieser gebilligt hat. Die Agentur wird auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihm diese bei der Tätigkeit bekannt werden; eine diesbezügliche Pflicht das Vorliegen derartiger Risiken zu überprüfen besteht jedoch nicht. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, eine Leistung bei erheblichen rechtlichen Risiken abzulehnen.

(3) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der beauftragten Arbeiten trägt der Kunde. Diese Haftungsregel gilt insbesondere für den Fall, dass beauftragte Arbeiten gegen einschlägige Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechts- oder Telemediengesetze verstoßen.

(4) Die Agentur schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Agentur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Agentur und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(5) Soweit eine Haftung nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

(6) Die Agentur haftet nicht für Einschränkungen des Funktionsumfangs oder des Supports bzw. der generellen fortgesetzten Unterstützung von Drittprodukten.

(7) Bei IT-Projekten ist der Kunde zur regelmäßigen Sicherung der bei ihm anfallenden Daten verpflichtet.

(8) Bei von der Agentur zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen ist die Agentur befugt – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten – Änderungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

(9) Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter zu verhindern und etwaige Passwörter geheim zu halten.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, an der Minimierung von Haftungsrisiken mitzuwirken. Der Kunde wird die Agentur auf von ihm erkannte Haftungsrisiken unverzüglich hinweisen. Der Kunde ist zudem insbesondere verpflichtet, AGB für seine Tätigkeit einzusetzen, die einen Ausfall des Systems oder entstehende Kalkulationsfehler oder fehlerhafte Mengenangaben absichern und ihm die Lösung von etwaigen Verträgen zugestehen. Entsteht eine Haftung des Kunden aufgrund einer Fehlerhaftigkeit des Systems, die jedoch durch eine vertragliche Regelung hätte vermieden werden können, findet eine Haftung der Agentur nicht statt.

(11) Der Kunde haftet für von ihm vorgenommene Veränderungen des Systems, des Codes, der Software und / oder der Website, sei

es durch Einschränkungen, Erweiterung oder Anpassung oder sonstige Eingriffe.

(12) Die Agentur haftet nicht für Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, die sich auf die vertragliche Leistung auswirken. Die Agentur wird dem Kunden – soweit möglich – eine Anpassung der Leistungen nach den üblichen Vergütungen anbieten.

(13) Die Agentur haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und /oder Ausarbeitungen.

(14) Bei Eintritt eines Haftungsfalls werden sich die Parteien die Gelegenheit zur Beseitigung des Haftungsstiftenden Ereignisses oder Umstandes gewähren und ggfls. das Recht auf Nachbesserung einräumen.

(15) Sofern Leistungen Dritter in der Leistung der Agentur genutzt werden, die unter eine sogenannte freie Lizenz (zB GNU-Lizenz) fallen, besteht gleichwohl kein Recht des Kunden, die Leistungen von der Agentur ebenfalls als freie Leistungen zu deklarieren, an Dritte weiterzugeben oder sonst dem öffentlichen Zugriff Dritter zugänglich zu machen.

(16) Die Agentur ist berechtigt, zur Einschränkung einer Haftung sowie bei Gefahr in Verzug, den Zugang des Kunden zum System oder das System des Kunden direkt zu sperren und erst nach De- Eskalation des Problems wieder freizuschalten.

(17) Der Kunde stellt die Agentur unwiderruflich in unbeschränkter Höhe von den Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die unbeschränkte Verpflichtung, die Agentur von Rechtsverfolgungskosten freizustellen. Wenn der Kunde den Speicherplatz zur Speicherung rechtswidriger Inhalte nutzt, ist die Agentur berechtigt, den Zugriff auf diese Inhalte durch geeignete Maßnahmen zu sperren.

(18) Der Kunde ist für sämtliche Daten auf seinen Websites und Servern selbst verantwortlich. Unabhängig davon, ob die Agentur an Teilen der Daten mitgewirkt hat, übernimmt der Kunde infolge seiner Abnahme der Leistungen auch im Verhältnis zur Agentur die volle Verantwortung für Daten auf seinen Websites und Servern. Der Kunde ist insoweit allein für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgehaltenen Inhalte seiner Seiten sowie für die von ihm gelieferten Informationen, insbesondere der Suchbegriffe, Keywords, zu optimierenden Begriffe und Texte, alleine verantwortlich. Gleiches gilt für den Schutz der Rechte und der Freiheit Dritter, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, markenrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht. Dies gilt auch für vom Kunden ausgewählte Suchbegriffe, Keywords, zu optimierenden Begriffe und Texte, die auf einen Vorschlag der Agentur im Rahmen der Analysephase zurückgehen.

(19) Sämtliche genannten Haftungsausschlüsse gelten auch für Gewährleistungsrechte.

(20) Die Haftungsregelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten der Parteien.

§ 12 Geheimhaltung & Referenzen

(1) Der Kunde wird alles ihm durch die Arbeit der Agentur zufließendes Know-How, sowie jedwede Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für sich behalten und seine Arbeitnehmer und freiberuflichen Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vertraglich hierzu verpflichten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Informationen handelt, die allgemein bekannt sind. Die Geheimhaltung greift insbesondere für Informationen über Suchgewohnheiten und Technologien der Suchmaschinen sowie für solche Informationen, welche die allgemeine Vorgehensweise oder die Korrespondenz mit der Agentur betreffen.

Diese Verpflichtung gilt zudem auch für zwei Jahre nach Vertragsende.

(2) Zu Werbezwecken darf die Agentur den Kunden als Referenzkunden benennen. Die Agentur hat das Recht, den Kunden auf seinen Internetseiten, in Social Media Kanälen, in Pressemeldungen, in Printprojekten, im Rahmen von Vorträgen oder in sonstigen Medien, sofern dies der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, zu nennen und das Logo des Kunden zu benutzen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Agentur auch die Ergebnisse der Leistungserbringung oder Teile hiervon als Referenz zur Eigenwerbung und zur Kundenberatung unentgeltlich nutzen darf. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn dem Kunden das Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, alle Entwürfe, Konzepte und sonstige Werke im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 13 Rücktritt

(1) Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung kann erst dann nach erfolglosem Ablauf dieser Frist dazu genutzt werden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn die entsprechende Rechtsfolge bei der Fristsetzung mitgeteilt wurde und auch im Übrigen die gesetzlichen Gründe für einen Rücktritt vorliegen.

(2) Tritt der Kunde wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

(3) Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die nicht von der Agentur zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz zu Gunsten der Agentur in Höhe von mindestens 50% des Nettoauftragswertes als vereinbart, es sei denn, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder der Kunde nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Der Kunde bleibt im Übrigen zur Vergütung der Leistungen verpflichtet, die bis zu seinem Rücktritt erbracht wurden.

(4) Ist mit dem Kunden im Rahmen eines Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsvertrages ein Mindestkontingent an Stunden vereinbart, bleibt der Kunde auch bei einem Rücktritt zur Vergütung der vereinbarten Stunden verpflichtet. Die Agentur hat sich aber dasjenige anrechnen zu lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 14 Kündigung

(1) Mit der Auftragsbestätigung durch den Kunden wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für die Leistungen der Agentur ist der vereinbarte Preis nach Tätigwerden zu entrichten. Dieser Auftrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündbar.

(2) Der Auftrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Agentur ihre Pflichten in grober Weise verletzt;
- der Kunde seine Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten, in grober Weise verletzt;
- über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.

(3) Für den Fall, dass eine oder beide Seiten die gemeinsame Arbeit beenden möchten, werden die abgeschlossenen und laufenden Leistungsphasen in voller Höhe berechnet. Sollte der Kunde vor Arbeitsbeginn kündigen, ist eine Zahlung von 10% der vereinbarten Vergütung fällig.

(4) Kündigt oder stoppt der Kunde eine beauftragte Leistung, ist die Agentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgte, sowie die Erstattung aller direkter Investitionen, entsprechender Aufwände und Folgeschäden. Der Kunde muss sämtliche Skizzen, Entwürfe, Datenträger oder sonstige Materialien unverzüglich an die Agentur zurückgeben. Kopien von Daten sind zu löschen.

(6) Kündigt der Kunde, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Kunden über.

(7) Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung im Angebot gilt: Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche Originaldatenträger und die überlassenen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe sämtlicher Dokumentationen und des Programms an die Agentur hat kostenfrei zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher Kopien. Die Agentur kann auf die Rückgabe verzichten und lediglich die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentationen anordnen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und er im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht der Agentur verletzt, es sei denn dem Kunden wurden längerfristige Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 15 Datenschutz

(1) Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telediensteschutzgesetzes (TDDSG) und der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) – werden von der Agentur in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten. Mitarbeiter werden nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf vom Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwingend notwendig ist.

(2) Sofern die Agentur Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, ist der Kunde für die Bereitstellung einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verantwortlich. Der Kunde gilt auch im Übrigen als verantwortliche Stelle nach dem Datenschutzgesetz.

§ 16 Form von Erklärungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der Agentur oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen, soweit in den vorliegenden AGB nicht ein anderes geregelt ist, der Schriftform.

(2) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

§ 17 Rechtswahl • Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der Agentur zuständige Gericht.